

daß Rekurrentin in Glarus für eine Zeit besteuert wurde, während welcher sie nicht Einwohnerin des Kantons Glarus war. Art. 17 cit. besagt aber in seinem hier in Betracht kommenden Teile, daß alle Einwohner des Kantons zur Deckung der Staatssteuern (nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen) beizutragen haben. Da Rekurrentin nun aber im Jahre 1895 während längerer Zeit tatsächlich in Glarus wohnte, so könnte Art. 17 cit. nur verletzt sein, wenn nach demselben die Besteuerung von Einwohnern nur pro rata ihres Aufenthaltes gestattet wäre. Eine solche Beschränkung des Steuerrechtes enthält indes Art. 17 nicht. Derselbe verweist im übrigen für das Nähere der Ausübung des Steuerrechtes auf die gesetzlichen Bestimmungen. Daß aber diese im vorliegenden Falle in willkürlicher oder offenbar unrichtiger Weise ausgelegt und angewendet worden seien, ist in keiner Weise dargetan.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 4. Urteil vom 25. März 1896 in Sachen Fiez und Leuthold.

A. Emil Fiez und Johann Leuthold haben beide ihr persönliches Domizil in Zürich, und werden dort zur Steuer, speziell auch zur Einkommenssteuer, herangezogen. Sie betreiben daselbst unter der Firma Fiez & Leuthold ein Baugeschäft; Sitz desselben ist Zürich; dort befinden sich die Bureaux mit der Leitung des Geschäftes; dort ist dieses auch im Handelsregister eingetragen. Im Jahre 1895 übernahm genannte Firma von der Gesellschaft der Elektrizitätswerke Rathhausen die Erstellung von Wasserwerken in der Reuß, auf Gebiet des Kantons Luzern. Die betreffenden Arbeiten begannen im Juni 1895 und dauerten im März 1896 noch fort; während dieser Zeit war eine größere Anzahl von Arbeitern (angeblich mindestens 80) dort beschäftigt.

Die Leitung der Arbeiten besorgte der eine Teilhaber der Firma, Herr Fiez, der auch in der Gemeinde Emmen ein Zimmer mietete; der andere Teilhaber, Herr Leuthold, blieb ständig in Zürich. Unterm 8. November 1895 erließ die Gemeinde Ebikon an Fiez & Leuthold als Bauunternehmer der Rathhausener Werke eine Steuernota, der zu Folge sie pro 1895 Polizeisteuer von einem Erwerb von 18,000 Fr. entrichten sollten. Sie rekurrirten hiergegen an den Regierungsrat des Kantons Luzern, der jedoch unterm 30. Dezember 1895 den Rekurs abwies, wesentlich aus folgenden Gründen: Nach bundesrechtlichen Grundätzen werde da, wo der Gewerbebetrieb ein eigenes Geschäftsdomizil begründe, für das aus dem genannten Betrieb resultierende Einkommen die Steuerpflicht begründet. Dieser Fall liege vor: Rekurrenten beschäftigten nämlich in Ebikon auf längere Zeit 80—100 Arbeiter, und die ganze Verwaltung dieses Geschäftszweiges wickle sich dort ab. Es sei daher das Steuerrecht von Ebikon begründet.

B. Gegen diesen Entscheid gelangten Fiez & Leuthold auf dem Rekurswege an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei die Schlußnahme des luzernischen Regierungsrates aufzuheben und die Gemeinde Ebikon als nicht berechtigt zu erklären, die Rekurrenten pro 1895 für ihr Einkommen zu besteuern.

Zur Begründung wird im wesentlichen geltend gemacht, daß von den Anteilhabern der Firma Herr Leuthold immer, Herr Fiez trotz seiner Betätigung bei Leitung der fraglichen Arbeiten die meiste Zeit in Zürich verweile. Der Geschäftsbetrieb derselben im Kanton Luzern begründe daselbst, speziell in Ebikon, kein Geschäftsdomizil; die Verwaltung der betreffenden Arbeiten wickle sich nicht in Ebikon ab. Das daherige Einkommen, bezw. der daherige Erwerb seien daher in Zürich als dem Wohnsitz zu versteuern. Die gleichzeitige Besteuerung eines Teils dieses Einkommens im Kanton Luzern bedeute eine bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beantragt Abweisung des Rekurses, unter Kostenfolge.

Er führt aus:

Die Steuerforderung von Ebikon sowie der dieselbe schützende regierungsrätliche Entscheid gingen davon aus, daß die Ausführung

der Neuzwerke für Fiez & Leuthold im Kanton Luzern ein Geschäftsdomizil begründe. An dieser Auffassung werde festgehalten. Ein Geschäftsdomizil entstehe da, wo die Ausübung eines Geschäfts das Wohnen außerhalb der ordentlichen Wohnsitzgemeinde für längere Zeit — nicht bloß vorübergehend und zufällig — notwendig mache. Dabei komme es auf das civilrechtliche Domizil nicht an (Amtl. Slg. VIII, S. 161). Die von den Rekurrenten übernommenen Bauten bedingten nun tatsächlich ein wirkliches Wohnen im Kanton Luzern, indem seit Juni 1895 fortwährend mindestens 80 Arbeiter dort arbeiteten und ferner ein Teilhaber der Firma in den Kanton Luzern übergesiedelt sei. Die Arbeiter und das Geschäft erfreuten sich seit längerer Zeit des Schutzes des Staates im Kanton Luzern; dort hätten sie Wohnung und Erwerb; darum sollten sie auch für die Dauer ihres Aufenthaltes verhältnismäßig zu den öffentlichen Lasten herbeigezogen werden dürfen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Emil Fiez und Johann Leuthold, Teilhaber der Firma Fiez & Leuthold, wurden pro 1895 im Kanton Zürich besteuert; insbesondere zahlten sie daselbst auch die Steuer von ihrem gesamten Einkommen. Für das gleiche Jahr hatte sodann auch die Gemeinde Ebikon, Kantons Luzern, der Firma Fiez & Leuthold eine Polizeisteuer auferlegt, dies zwar mit Bezug auf ein Einkommen von 18,000 Fr. Ein Teil des Einkommens der Rekurrenten will also von zwei Kantonen, Zürich und Luzern, für die gleiche Zeit, nämlich das Jahr 1895, zur Steuer herangezogen werden; demgemäß liegt insoweit bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung vor und ist es Sache des Bundesgerichtes zu entscheiden, welchem Kantone das bessere Steuerrecht zusteht. Nun hat die Firma Fiez & Leuthold einen Sitz, und zwar ihren Hauptsitz, unbestrittenermaßen in Zürich; dort befinden sich die Bureaux derselben und ist sie im Handelsregister eingetragen; ferner ist zunächst der Anteilhaber Leuthold unbestrittenermaßen in Zürich domiziliert, und muß ferner (trotz entgegenstehender Bestreitung) vom andern Teilhaber Fiez das gleiche gesagt werden (s. unten). Dagegen macht der luzernische Regierungsrat vor allem geltend, daß die genannte Firma außer dem Sitz in Zürich,

welcher als Hauptsitz anerkannt wird, noch einen andern Sitz in Ebikon habe; dieselbe habe nämlich dort für die Ausführung der Arbeiten der Rathhausener Elektrizitätswerke eine Filiale begründet und damit im Kanton Luzern ein Domizil erworben. Wäre dies richtig, so stände das Steuerrecht mit Bezug auf dort angelegtes Vermögen und daheriges Einkommen allerdings dem Kanton Luzern zu (Amtl. Slg. VII, S. 442). Dagegen hat das Bundesgericht in ständiger Praxis eine das Steuerrecht begründende Zweigniederlassung nur dann angenommen, wenn ein zweiter örtlicher Mittelpunkt eines Gewerbebetriebs begründet wurde, an dem sich eine ständige Vertretung des betreffenden Gewerbetreibenden befindet, die in Ausübung des Gewerbebetriebs eine gewisse Selbständigkeit besitzt (XII, S. 522; XVIII, S. 436). Diese Requisite treffen nun vorliegend mit Bezug auf den Kanton Luzern, speziell die Gemeinde Ebikon, nicht zu. Wichtig ist zwar, daß die Firma Fiez & Leuthold daselbst bedeutende Arbeiten ausführt, die bereits längere Zeit in Anspruch genommen haben und auch weiterhin in Anspruch nehmen werden. Indes handelt es sich dabei um die Ausführung eines einzigen Werkvertrages; derselbe wurde vom Hauptgeschäft in Zürich abgeschlossen. Die Ausführung sodann erfolgt zwar auf luzernischem Gebiete; dieselbe dürfte dort den Abschluß weiterer Verträge — z. B. Anstellungsverträge, Ankauf von Baumaterialien, zc. — erforderlich machen. Dagegen wären solche Verträge als bloße Folge des ersten und Hauptvertrages zu betrachten und demgemäß bloß accessorischer Natur; aus ihrem Abschluß an Ort und Stelle des Werkes könnte keineswegs der Schluß gezogen werden, daß dort eine Filiale des Zürcher Hauptgeschäftes ihren Sitz habe. Ebenso wenig beweist in dieser Richtung die zeitweise Anwesenheit eines der Geschäftsteilhaber in Emmen, Kantons Luzern, sowie die Miete eines dortigen Zimmers durch denselben. Vorab ist nämlich Fiez keineswegs ständig in Emmen, sondern reist gemäß den Akten häufig nach Zürich, und es ist unwidersprochen geblieben, daß er mehr Zeit in Zürich verbringt, als auf der Baustelle; sodann aber bezweckt sein Aufenthalt im Kanton Luzern überhaupt nur die Leitung der übernommenen Arbeiten und soll mit Vollenbung derselben aufhören.

Es mag im übrigen auf die Erwägungen i. S. Rinder (Bundesgerichtl. Entscheid vom 27. Juni 1895) verwiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es sind die Gemeinde Ebikon und der Kanton Luzern nicht berechtigt, die Rekurrenten mit Bezug auf Erwerb aus dem Geschäftsbetrieb in Rathhausen zu besteuern.

### III. Niederlassung und Aufenthalt. Etablissement et séjour.

#### 5. Urteil vom 18. März 1896 in Sachen Kost.

A. Unterm 19. September 1895 beschloß der Stadtrat von Luzern die Ausweisung des Eduard Kost aus Luzern. Unterm 20. Dezember 1895 bestätigte der luzernische Regierungsrat als Rekursinstanz diesen Ausweisungsbefehl mit folgender Begründung: Nach Art. 45, 3 B.-B. sei Entzug der Niederlassung zulässig, wenn Jemand wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sei. Nun sei Kost (außer in den Jahren 1883, 1890 und 1895 wegen Betrunktheit, Wirtshaus- und Straßenskandal, Widersetzlichkeit gegen die Polizei, Beleidigung von Beamten und nächtlicher Ruhestörung zu Bußen von 20—24 Fr. und Kosten) unterm 7. Juni 1894 vom luzernischen Obergericht wegen Drohung, Übertretung der städtischen Polizeiverordnung und Beunruhigung der Hausbewohner zu zwei Monaten Arbeitshaus, und unterm 4. Oktober 1895 vom Bezirksgericht Luzern wegen Beunruhigung der Hausbewohner und lebensgefährlicher Drohung zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Die im obergerichtlichen Urteil behandelten Vergehen seien nun, wie schon die Strafe von zwei Monaten Arbeitshaus beweise, schwerer Natur; aber auch die lebensgefährliche Drohung, für die er vom Bezirksgerichte bestraft wurde, müsse als schweres Vergehen betrachtet werden. Damit sei die Voraussetzung einer

wiederholten Bestrafung wegen schwerer Vergehen bereits gegeben; dazu kämen noch die andern, obzwar nicht gerade schweren Vergehen. Die Ausweisung sei daher gerechtfertigt.

B. Gegen diesen Entscheid erklärte Ed. Kost unterm 18. Februar 1896 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei seine Ausweisung aus der Gemeinde Luzern aufzuheben, unter Kostenfolge. Er führt im wesentlichen aus: Er sei, von den außer Betracht fallenden Polizeistrafen abgesehen, gerichtlich nur zwei Mal bestraft worden, nämlich unterm 7. Juni 1894 vom luzernischen Obergerichte und unterm 4. Oktober 1895 vom Bezirksgerichte Luzern. Wenn der Stadtrat Luzern, und ihm folgend der Regierungsrat, mehr gerichtliche Bestrafungen anführe, so sei dies unrichtig. Von den erwähnten zwei Bestrafungen könne diejenige vom 4. Oktober 1895, eine geringe Gefängnisstrafe von 14 Tagen, doch nicht äquivalent für schwere Vergehen sein. Es verbleibe somit nur das obergerichtliche Urteil vom 7. Juni 1894, und entfalle also die Voraussetzung der wiederholten Bestrafung. Übrigens liege auch im Obergerichtsurteil nicht die Ahndung für ein schweres Vergehen, sondern diejenige einer Mehrzahl von Polizeiübertretungen.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beantragt Abweisung des Rekurses. Er führt aus: Das Strafenverzeichnis des Stadtrates von Luzern sei allerdings zum Teil unrichtig gewesen; dagegen sei es vom Regierungsrat korrigiert worden und sei dasjenige, welches dem angefochtenen Entscheide zu Grunde liege, vollkommen richtig. Daraus ergebe sich, daß Kost bestraft wurde: wegen Haus- und Straßenskandals vier mal, wegen lebensgefährlicher Drohung zwei Mal, wegen Widersetzlichkeit gegen die Polizei zwei Mal und wegen Übertretung der städtischen Polizeiverordnung ein Mal. Strafen seien ihm zugeteilt worden: Geldbußen drei Mal, ein Mal eine vierzehntägige Gefängnisstrafe (vom Bezirksgericht Luzern) und ein Mal eine Arbeitshausstrafe von zwei Monaten (vom luzernischen Obergerichte). Es liege also wiederholte gerichtliche Bestrafung vor. Frage es sich, ob selbe wegen schwerer Vergehen im Sinne von Art. 45, 3 B.-B. ausgesprochen worden seien, so sei dies zu bejahen. Diejenigen Vergehen, wegen welcher die Arbeitshausstrafe erkannt wurde,